



## Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg

### § 1

#### Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen

1. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
2. Hochschule Magdeburg-Stendal,
3. Hochschule Harz

immatrikuliert sind.

- (1) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag, und zwar der höhere, zu entrichten.

### § 2

#### Beitragshöhe und Beitragsverwendung

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Studentenwerksbeitrag, dem Semesterticketbeitrag und in Stendal aus dem Kultureuro.
- (2) Die Höhe des Studentenwerksbeitrages der Studierenden beträgt
  1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, 81,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 81,00 EUR,
  2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorte 90,00 EUR.
- (3) Der Beitrag nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für
  1. Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk
  2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG
  3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs. (1) StuWG

4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG, Rücklagen/Sanierungsfonds für die Wirtschaftsbetriebe (Wohnheime, Mensen, Cafeterien) / Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen
  5. Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Magdeburg
- (4) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen
1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität ab Wintersemester 2026 / 2027 jeweils 226,80 Euro,
  2. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Magdeburg ab Wintersemester 2026 / 2027 jeweils 226,80 Euro,
  3. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal ab Wintersemester 2026 / 2027 jeweils 226,80 Euro,
  4. für die Studierenden der Hochschule Harz ab Beginn des Wintersemester 2026 jeweils 32,00 Euro und ab Beginn des Wintersemester 2028 jeweils 35,00 Euro
- (5) Zusätzlich ist der Beitrag eines Kultur-Euro zu zahlen für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, zusätzlich 1,00 EUR.
- (6) Studierende des Kooperationsstudiengangs „AI Engineering“ sind während der gesamten Studiendauer ausschließlich zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk Magdeburg eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk Magdeburg nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Weiterbildende Studiengänge**

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 2 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 45,00 €.

Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

- (2) Abweichend vom Absatz 1 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg immatrikuliert sind.

## § 5

### Rückerstattung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Studentenwerksbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Die Beurlaubung muss spätestens am Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters bewilligt worden sein. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich oder per E-Mail bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters zu stellen. Es zählt der Eingangsstempel.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters für das die Rückerstattung beantragt wird, erfolgen. Es gelten die Fristen der jeweiligen Hochschule.
- (4) Die Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages, des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket und ggf. des Kultureuros bei Exmatrikulation erfolgt, sofern der oder die Studierende innerhalb der von den Hochschulen bekannt gemachten Fristen für das jeweilige Semester einen Antrag auf Exmatrikulation gestellt hat.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt durch die jeweiligen Hochschulen spätestens zum Ende des laufenden Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wurde.

- (5) Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal, die sich nachweislich für ein vollständiges Semester der vorgenannten Hochschulen für ein Studium oder Praktikum im Ausland aufhalten, und bis zum 15.09. für das Wintersemester und 15.03. für das Sommersemester einen Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich oder per E-Mail gestellt haben, bekommen den Teilbetrag für das Semesterticket erstattet. Es zählt der Eingangsstempel.
- (6) Studierenden, denen nach § 228 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. 1 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 2 Absatz 4 rückerstattet.

### Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 06.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 07.03.2026 aufgehoben.